

Auflagen und Bedingungen für Erdarbeiten im Bereich der Abwasseranlagen des ZAST

Zur Durchführung von Erdarbeiten im Bereich von Abwasseranlagen sind folgende Punkte zu beachten:

1. Bei unvorhergesehenen Situationen (z. B. abweichende Lage der Leitungen, Auffinden nicht angegebener Leitungen) ist unverzüglich der ZAST (Herr Münzner, Tel. 03771/45039-29) zu informieren.
2. Vor Arbeitsbeginn ist unbedingt rechtzeitig (mind. 1 Tag vorher) eine Ortsbegehung mit einem Vertreter des ZAST durchzuführen.
3. Eine Überbauung oder Überlagerung von Abwasseranlagen ist unzulässig.
4. Eine Kreuzung von Abwasserleitungen hat möglichst rechtwinklig mit einem Schutzrohr im Mindestabstand von 0,40 m zu erfolgen.
5. Bei Parallelführung mit Abwasserleitungen ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.
6. Beim Setzen von Leitungsmasten und bei der Errichtung von Bauwerken darf der seitliche Abstand von 2,00 m nicht unterschritten werden.
7. Im Anlagenbereich ist nur Handschachtung zulässig.
8. Freigelegte Abwasserleitungen sind gegen Absinken zu sichern; bei Wiederverfüllung sind sie in Sand einzubetten. Zur Verfüllung sind nur steinfreie Massen zu verwenden.
9. Vor der Wiederverfüllung der Abwasserleitungen ist der ZAST zur Prüfung der vorgenannten Bedingungen zu benachrichtigen. Im verfüllten Zustand erfolgt keine Abnahme.
10. Der ZAST behält sich vor, nachträglich weitere Auflagen beizufügen oder schon beigefügte Auflagen zu ändern oder zu ergänzen.